



Wenn sich die Wege trennen...

Steuerliche Folgen bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Arbeitsverhältnisse können auf unterschiedliche Weise beendet werden, beispielsweise durch einen Aufhebungsvertrag oder durch Zeitablauf. Die Mehrzahl der Arbeitsverhältnisse wird aber durch eine Kündigung des Arbeitgebers aufgelöst. Der bis dahin verdiente Arbeitslohn unterliegt regelmäßig dem Lohnsteuerabzug. Wird in diesem Zusammenhang auch eine Abfindung gezahlt, ist auch diese zu versteuern.

Als Abfindungen bezeichnet man steuerlich Geld- oder Sachleistungen des Arbeitgebers, die Sie als Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes erhalten. Abfindungen können auch an geringfügig Beschäftigte gezahlt werden. Eine Abfindung im steuerlichen Sinne liegt hingegen nicht vor, wenn der Arbeitgeber damit lediglich einen schon bestehenden Anspruch des Arbeitnehmers erfüllt.

Seit einer Steuerrechtsänderung im Jahre 2006 sind Abfindungszahlungen steuerpflichtig. Eine Vergünstigung durch ermäßigte Besteuerung kann sich nunmehr alleine durch Anwendung der sog. „Fünftelregelung“ ergeben, die die Progression im Steuertarif abmildert. Die Abmilderungswirkung ist dabei um so geringer, je höher der übrige Arbeitslohn besteuert wird. Ge-



Björn Brüggemann
Steuerberater,
Partner der Sozietät
VOSS SCHNITGER
STEENKEN BÜNGER
& PARTNER in Oldenburg
bjoern.brueggemann@obic.de

langt dort der Spitzensteuersatz zur Anwendung, ergibt sich keine Entlastungswirkung.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist, dass es sich um außerordentliche Einkünfte handelt. Außerordentliche Einkünfte liegen grundsätzlich nur vor, wenn die Abfindungszahlung in einem Kalenderjahr zu erfassen ist und Ihnen durch diese „Zusammenballung von Einkünften“ erhöhte steuerliche Belastungen entstehen würden, was beispielsweise der Fall ist, wenn die gezahlte, steuerpflichtige Abfindung höher ist, als der durch die Kündigung bis zum Jahresende entgehende Arbeitslohn. Zu teuren Überraschungen kann es kommen, wenn in dem Jahr der Abfindung auch steuerfreie Einnahmen erzielt werden, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, z. B. Arbeitslosen-

geld. Daher sollte vorher geprüft werden, in welchem Jahr sich die größte steuerliche Entlastung erzielen lässt. Bei Ehegatten empfiehlt es sich zudem, die steuerlichen Auswirkungen von getrennter und Zusammenveranlagung zu vergleichen.

Unschädlich für die begünstigte Besteuerung sind Zusatzleistungen des Arbeitgebers aus sozialer Fürsorge, z. B. Leistungen zur Erleichterung des Arbeitsplatzwechsels, die befristete Zahlung von Zuschüssen zum Arbeitslosengeld oder Zahlungen für die Altersversorgung. Diese Leistungen sind allerdings regulär zu versteuern. Besteuert nach der Fünftelregelung wird der Nettobetrag der steuerpflichtigen Abfindung, also die Differenz zwischen den Einnahmen und den sachlich damit zusammenhängenden Ausgaben (z. B. Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten).

Endet das Arbeitsverhältnis ohne Abfindung und mit einem Rechtsstreit, können die Aufwendungen für den Rechtsstreit als Werbungskosten berücksichtigungsfähig sein.

Wir empfehlen Ihnen, sich vor Abschluss einer Abfindungsvereinbarung steuerlich beraten zu lassen.

Infoabend im OBIC Wechloy

am 28. Mai 2013 • 18 bis 20 Uhr • Ammerländer Heerstr. 231 • 26129 Oldenburg

Dr. jur. **Horst Grote** Vorsitzender Richter der 3. Kammer des Arbeitsgerichtes Hamburg

Aktuelles Kündigungsrecht – Praxistipps aus Richtersicht

Moderation **Josef Bünger** Steuerberater und Partner bei

VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTE BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER

OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Melden Sie sich bitte an auf www.obic-steuerrecht.de/anmeldung oder unter 0441 - 9716 - 2302 (Frau Bergmann)

Anmeldung bis 17.05.2013 erbeten

